

STAATSBEGRIFF

klassische Definition:

Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit (Körperschaft) eines sesshaften Volkes. (GEORG JELLINEK)

- Staatsvolk
- Staatsgebiet
- Staatsgewalt (Souveränität)

erweiterte Definition:

„Der Staat ist eine dauernde Verbindung von Menschen auf einem bestimmten Territorium; er schützt die Freiheit der Einzelnen, wahrt im Rahmen der Völkerrechtsordnung seine Unabhängigkeit, verfolgt dem Gemeinwohl dienende Interessen und setzt diese Ziele nötigenfalls mit Gewalt durch.“
(Haller/Kölz/Gächter, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl., S. 9)

SOUVERÄNITÄT – EIN SCHILLERNDER BEGRIFF

Historisch: Souveränität („Zuhöchstsein“) als die dem Staat eigene, unbeschränkte, zeitlich unbegrenzte, unteilbare höchste Gewalt - nach innen und nach aussen.

(JEAN BODIN, 1576: „La souveraineté est la puissance absolue et perpetuelle d’une République.“)

Heute wird betont: Es gibt keine absolute, sondern nur eine mannigfach beschränkte, „relative“ Souveränität (nach innen wie nach aussen).

Die Souveränität und ihr sog. Träger:

- Monarch → Fürstensouveränität
- Parlament → Parlamentsouveränität (Grossbritannien)
- Volk → Volkssouveränität

Mitgliedschaft in der UNO

Charta der Vereinten Nationen

(unterzeichnet in San Francisco am 26. Juni 1945)

Artikel 3

Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind die Staaten, welche an der Konferenz der Vereinten Nationen über eine Internationale Organisation in San Francisco teilgenommen oder bereits vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben und nunmehr diese Charta unterzeichnen und nach Artikel 110 ratifizieren.

Artikel 4

1. Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch Beschluss der Generalversammlung.

(rechtlich nicht verbindliche Übersetzung)

Mitgliedschaft im Europarat

Satzung des Europarates

(angenommen in London am 5. Mai 1949)

Artikel 3

Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der in Kapitel I bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten.

Artikel 4

Jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann vom Ministerkomitee eingeladen werden, Mitglied des Europarates zu werden. Jeder auf diese Weise eingeladene Staat erwirbt die Mitgliedschaft mit der in seinem Namen erfolgenden Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu dieser Satzung beim Generalsekretär.

(rechtlich nicht verbindliche Übersetzung aus dem französischen und englischen Originaltext)

Mitgliedschaft in der Europäischen Union

Vertrag über die Europäische Union (EUV)

(unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992, in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007)

Artikel 2 EUV

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 49 EUV

¹ Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt.

² Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

ENTWICKLUNG DES STAATS- VERSTÄNDNISSES

- Der Staat: Frieden
- Der Verfassungsstaat: Freiheit
- Der demokratische Verfassungsstaat: soziale Gerechtigkeit

(vgl. M. Kriele, Einführung in die Staatslehre, 6. Aufl., Stuttgart 2003)

- Polizeystaat – Nachtwächterstaat – Wohlfahrtsstaat
- Vielvölkerstaat – Nationalstaat
- liberaler Staat – korporatistischer Staat – totalitärer Staat
- freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat (vgl. Art. 1 KV/BE; Art. 20 und 28 Grundgesetz)
- Verfassungsstaat – kooperativer Verfassungsstaat – ökologischer Verfassungsstaat